

GEMEINDE FLOSSENBÜRG

LANDKREIS NEUSTADT A. D. WALDNAAB

REGION OBERPFALZ-NORD

BAYERN



# FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR. 4

## SONDERGEBIET §11 BAUNVO

mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus  
erneuerbaren Energien - Sonnenenergie

VORENTWURF	22.11.2023
ENTWURF	12.01.2024
FESTSTELLUNG	01.03.2024
ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG	---.---.---

Vorhabenträger:

KOMMUNALSERVICE FLOSSENBÜRG | HOHENSTAUFENSTR. 24 | 92696 FLOSSENBÜRG

Planersteller:



**INGENIEURBERATUNG GMBH**

INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

92507 Nabburg - Windpailßing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/13246 - Mail: info@rf-ingenieure.de



VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.08.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 4 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 4 in der Fassung vom 22.11.2023 hat in der Zeit vom 01.12.2023 bis 02.01.2024 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 4 in der Fassung vom 01.12.2023 hat in der Zeit vom 01.12.2023 bis 02.01.2024 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 4 in der Fassung vom 12.01.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.01.2024 bis 23.02.2024 beteiligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 4 in der Fassung vom 12.01.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.01.2024 bis 23.02.2024 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Flossenbürg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.03.2024 den Flächennutzungsplan Änderung Nr. 4 in der Fassung vom 01.03.2024 festgestellt.

Gemeinde Flossenbürg, den 5.4.2024

*[Signature]*  
Thomas Meiler, 1. Bürgermeister



Das Landratsamt Neustadt a. d. WN hat den Flächennutzungsplan Änderung Nr. 4 mit Bescheid vom 20.3.2024 AZ 42/6100-02-07 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ausgefertigt  
Gemeinde Flossenbürg, den 5.4.2024

*[Signature]*  
Thomas Meiler, 1. Bürgermeister



Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 4 wurde am 5.4.2024 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Gemeinde Flossenbürg, den 5.4.2024

*[Signature]*  
Thomas Meiler, 1. Bürgermeister



## VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.08.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 4 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 4 in der Fassung vom 22.11.2023 hat in der Zeit vom 01.12.2023 bis 02.01.2024 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 4 in der Fassung vom 01.12.2023 hat in der Zeit vom 01.12.2023 bis 02.01.2024 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 4 in der Fassung vom 12.01.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.01.2024 bis 23.02.2024 beteiligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 4 in der Fassung vom 12.01.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.01.2024 bis 23.02.2024 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Flossenbürg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.03.2024 den Flächennutzungsplan Änderung Nr. 4 in der Fassung vom 01.03.2024 festgestellt.

Gemeinde Flossenbürg, den .....

(Siegel)

.....

Thomas Meiler, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Neustadt a. d. WN hat den Flächennutzungsplan Änderung Nr. 4 mit Bescheid vom \_\_.\_\_.2024 AZ ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

Ausgefertigt

Gemeinde Flossenbürg, den .....

(Siegel)

.....

Thomas Meiler, 1. Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 4 wurde am \_\_.\_\_.2024 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

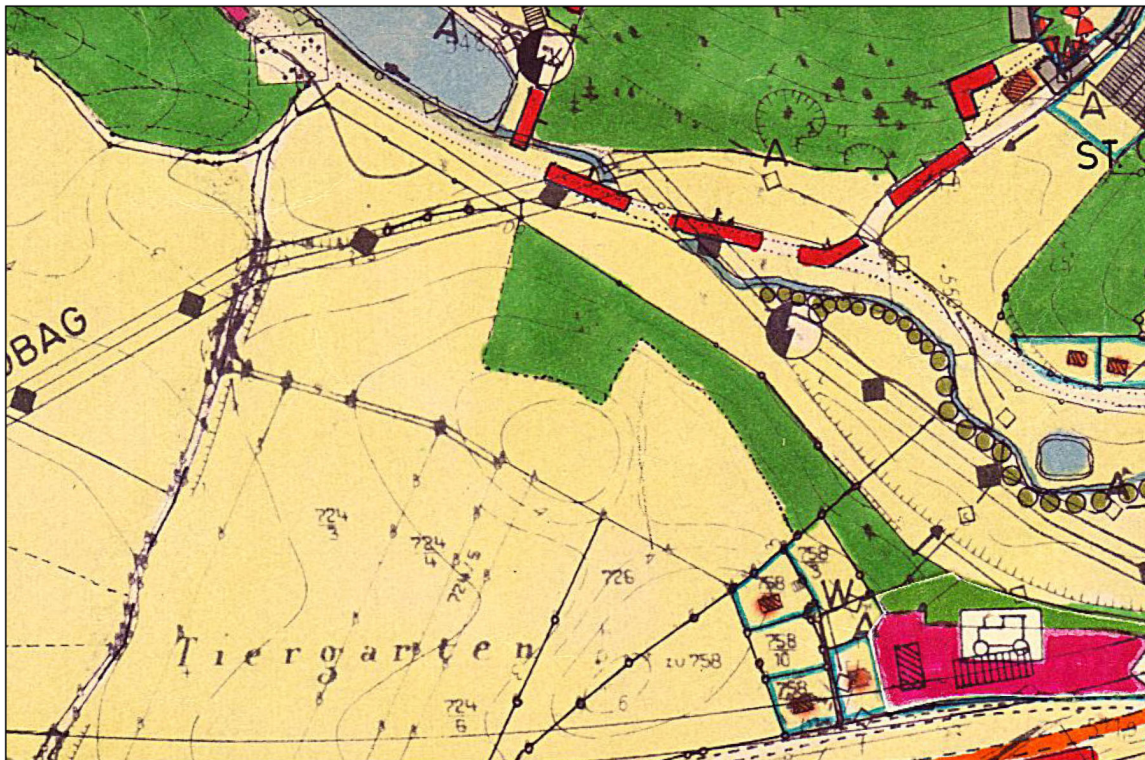
Gemeinde Flossenbürg, den .....

(Siegel)

.....

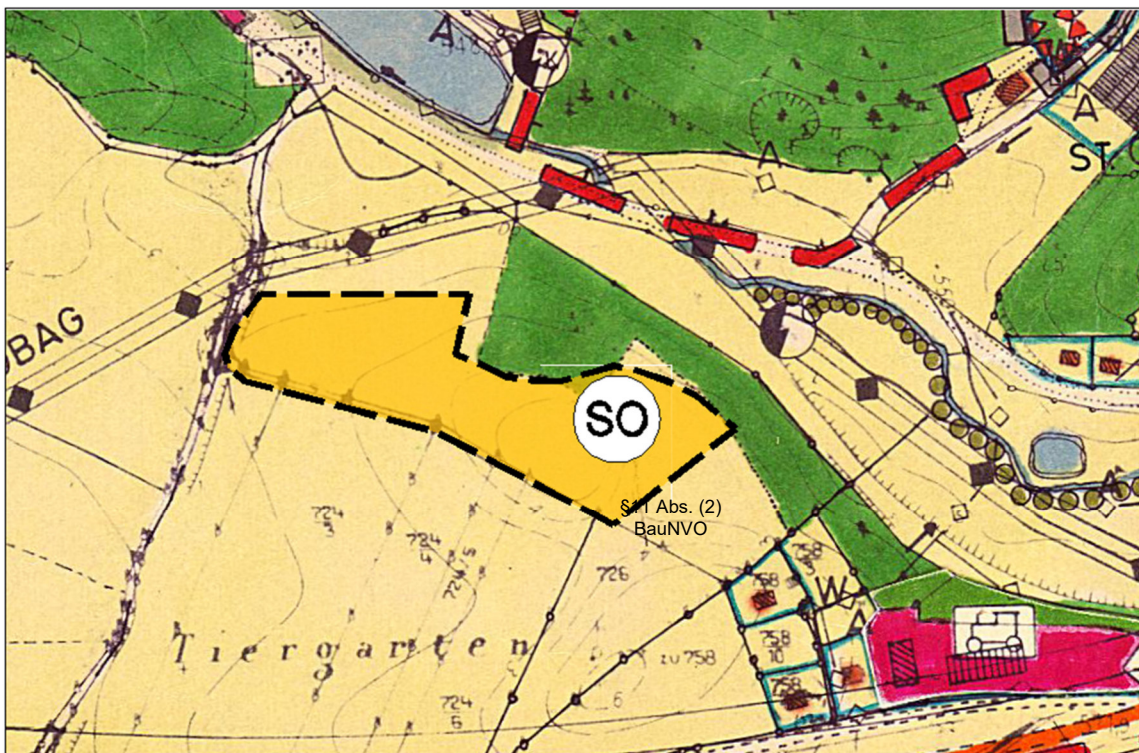
Thomas Meiler, 1. Bürgermeister

### PLANZEICHNUNGEN



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN Gemeinde Flossenbürg

Auszug

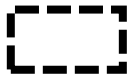


FNP-Änderung Nr. 4

Auszug, Stand: 01.03.2024

Sondergebietsfläche §11 BauNVO mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie, Flurstück 725 (TF), Gemarkung Flossenbürg

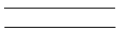
Legende im Auszug:



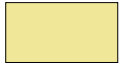
Plangeltungsbereich



Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie



Sonstige öffentliche Straßen und Wege



Fläche für die Landwirtschaft



Wald

## BEGRÜNDUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

VERFAHRENSVERMERKE.....	1
PLANZEICHNUNGEN .....	2
1    VORBEMERKUNG .....	5
2    ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG .....	5
3    PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG .....	6
4    PLANUNGSVORGABEN.....	7
4.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU .....	7
4.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ.....	9
5    PLANUNG.....	9
5.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG .....	10
5.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG .....	10
5.3 IMMISSIONSSCHUTZ.....	11
5.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR .....	11
6    NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ .....	12
9    UMWELTBERICHT.....	13
9.1 EINLEITUNG .....	13
9.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN.....	13
9.3. UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	13
9.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....	15
9.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH....	15
9.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....	16
9.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING) .....	16
9.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....	16

## 1 VORBEMERKUNG

Die Flächennutzungsplanung ist die räumliche Planungsstufe auf örtlicher Ebene und gemäß Art. 28 des Grundgesetzes und Art. 83 der Bayerischen Verfassung Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden.

Die Planungshoheit der Gemeinden schließt die Pflicht ein, Bauleitpläne stets dann aufzustellen oder zu ändern, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt, wenn die beabsichtigte oder zu erwartende städtebauliche Entwicklung der Gemeinde voraussichtlich zu einer wesentlichen Veränderung der baulichen oder sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde führen oder wenn es aus anderen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig wird, die örtliche räumliche Entwicklung zu ordnen.

Als vorbereitender Bauleitplan wird im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dargestellt.

Die Gemeinde Flossenbürg verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Mit der Änderung Nr. 4 des wirksamen Flächennutzungsplanes sollen nunmehr für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

## 2 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Flossenbürg beabsichtigt die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie- im Sinne von § 11 BauNVO.

Konkreter Anlass hierfür ist der Antrag auf Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf dem Flurstück Nr. 725 (TF), Gemarkung Flossenbürg, der Gemeinde Flossenbürg durch die Kommunalservice Flossenbürg, Hohenstufenstr. 24, 92696 Flossenbürg.

Das betroffene Grundstück befindet sich im Privatbesitz und wird für die Dauer der beabsichtigten energetischen Nutzung an v. g. Vorhabenträger zur Nutzung überlassen. Ein Pachtvertrag wurde bereits geschlossen.

Die anstehende Errichtung der Freiflächen- Photovoltaikanlage erfordert für die Planungslage die Abänderung des Flächennutzungsplanes.

Mit der Änderung der aktuell dargestellten Gebietsnutzungen „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen §11 BauNVO mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ beabsichtigt die Gemeinde Flossenbürg dem allgemein bestehenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und

damit der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz Rechnung zu tragen und berücksichtigt zudem das Erfordernis der Raumordnung, Erneuerbare Energien einschließlich der Sonnenenergienutzung verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

### 3 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Flossenbürg, Gemarkung Flossenbürg, Flurstück Nr. 725 (TF).

Das Planungsgebiet liegt direkt östlich angrenzend an einen bereits bestehenden Solarpark. Nördlich angrenzend in ca. 200 m Entfernung liegt der Ortsteil Altenhammer, östlich grenzt die Straßenbahnmeisterei Vohenstrauß, Stützpunkt Flossenbürg mit einigen wenigen Wohngebäuden. Südlich grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen und in der Folge in etwa 190 m Entfernung die St 2395.

Derzeit werden die Grundstücke der Planungslage als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gewässer befinden sich nicht in der unmittelbaren Umgebung.

Abgrenzung und Geltungsbereich des Änderungsgebietes ergibt sich aus der für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Teilfläche des Flurstückes- Nr. 725.

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unter Beachtung und Festsetzung der Maßgaben nach dem Schreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ u. a. bei GRZ bis max. 0,50 nicht weiter notwendig.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,39 ha und wird begrenzt durch:

- |            |  |
|------------|--|
| Im Norden: | die weiteren Flächen des Flurstücks 725, Gemarkung Flossenbürg, Wald und Grünlandflächen   |
| Im Osten:  | das Flurstück 758/11, Gemarkung Flossenbürg mit Wohnbebauung   |
| Im Süden:  | die Flurlinienkontur der Wegegrundstücke 724/2, 724/15 und 724/16, Gemarkung Flossenbürg, sowie die landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche 726 Gemarkung Flossenbürg |
| Im Westen: | die Flurnummer 724, Gemarkung Flossenbürg als „unkultivierte Fläche“ mit einigen wenigen Gehölzen  |



Übersicht- Flurstücke:

Flurstück Nr.	Größe ha	Darstellung im Flächennutzungsplan b i s h e r	n e u
725 (TF)	1,39	Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald (tatsächliche Nutzung: Acker)	Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom – Sonnenenergie

## 4 PLANUNGSVORGABEN

### 4.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Flossenbürg und gehört zum Regierungsbezirk Oberpfalz, zur Region Oberpfalz-Nord (6).

Nach dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP) ist die Region in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so zu erhalten und zu entwickeln, dass für ihre Bewohner die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und nachhaltig gefördert werden.

Das Vorhaben trägt zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord bei, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt die Gemeinde Flossenbürg in einem allgemeinen ländlichen (LEP 2.2.1 G, Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2) der so entwickelt und geordnet werden soll, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann (LEP 2.2.5 G).

Unabhängig von der Festlegung als ländlicher Raum ist die Gemeinde Flossenbürg darüber hinaus dem sogenannten „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ zugeordnet (LEP 2.2.3 Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2), dessen Teilräume vorrangig zu entwickeln sind (LEP 2.2.4 Z, Vorrangprinzip).

Nach LEP 6.1.1 (Z) „Sichere und effiziente Energieversorgung“ ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der

öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen.

Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.

Die Nutzung der erneuerbaren Energien wird verstärkt (1.3.1 (G)). Auch das Ziel nach 6.2.1, erneuerbare Energien verstärkt und dezentral in allen Teilräumen auszubauen, wird erfüllt.

Nach der Begründung zum Kapitel 3 Siedlungsstruktur sind Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zudem keine Siedlungsflächen und somit nicht vom Anbindegebot (3.3 (Z)) betroffen, so dass dieses hier nicht zum Tragen kommt.

Nach dem Grundsatz 6.2.3 sollen PV-Freiflächenanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten errichtet werden.

Durch die im Westen bestehende PV-Freiflächenanlagen wird diesem Grundsatz Rechnung getragen und in diesem Zusammenhang auch auf den Grundsatz nach 7.1.3 LEP verwiesen, in freien Landschaftsbereichen Infrastrukturanlagen möglichst zu bündeln.

Laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot“ in Verbindung mit 3.3 (B) sind Freiflächen- Photovoltaik- und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen dieses Zieles und eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht mehr notwendig.

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald.

In der Zielkarten „Siedlung und Versorgung“ des RP sind für das Planungsgebiet keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete dargestellt. Das Planungsgebiet liegt jedoch in einem landschaftlichen Vorgehaltsgebiet – hier wird durch den Gemeinderat der Entwicklung erneuerbarer Energien der Vorzug gegeben.

Für das Planungsgebiet selbst wurden im Rahmen der Biotopkartierung Bayern keine Strukturen erfasst. Das direkt westlich angrenzende Biotop 6239-1106-006, Magere Ranken am Kapellenberg südlich Altenhammer, eine naturnahe Hecke, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Unmittelbar betreffende Bestands-, Bewertungs- und Zielaussagen enthält der Kartenband des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) nicht.

Im Planungsgebiet sind keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Nach dem Informationsdienst der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung IÜG - „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ sind keine „wassersensiblen Bereiche“ dargestellt.

Nach der Bayerischen Denkmalliste sind keine Bau-/ Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Planungsgebietes verzeichnet und bisher innerhalb des Gebietes auch nicht bekannt geworden.

Im Planungsgebiet sind Verdachtsflächen des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem nicht erfasst.

Grundsätzlich wird darauf verwiesen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine temporäre Nutzung darstellen und eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen dadurch nicht ausgeschlossen ist.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass gemäß EEG am Ausbau erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse besteht.

## 4.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) 2017 räumt den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen um Acker- und Grünflächen zu erweitern.

Mit der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVen; Stand: Juni 2019) hat die Bayerische Staatsregierung in §1 „Solaranlagen“, abweichend von §37c Abs.1 Satz 1 des EEG 2017, beschlossen, dass sich Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten in Bayern an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur beteiligen können.

Die standörtliche Gebundenheit der Sonderbauflächenausweisung ergibt sich aus der Lage im benachteiligten Gebiet und der Nutzung als Acker- und Grünland gemäß §37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben h und i EEG 2017.

Dazu liegt die Errichtung der erneuerbaren Energien aufgrund der gesetzlichen Änderungen durch das EEG2023 gem. § 2 EEG2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dient insbesondere der öffentlichen Sicherheit.

Damit kann nunmehr eine grundsätzliche Priorisierung zugunsten der erneuerbaren Energien erreicht werden, die dem Ausbau Erneuerbarer Energien im Rahmen von behördlichen Schutzgüterabwägungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht den Vorrang einräumt.

## 5 PLANUNG

Die bauliche Nutzung der Flächen orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die Anlagen werden als unbewegliche Freiflächenanlagen vorgesehen.

Entsprechend sollen Photovoltaikmodule in aufgeständerter Bauweise ortsfest errichtet werden.

Als Trägerkonstruktion werden Metallstützen ohne Betonfundamente in den Boden gerammt.

Ergänzend zu den PV- Modulen wird die Errichtung einer Trafo- und Übergabestation (nebst Schaltanlage/ Monitoring Container) erforderlich.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden unter Beachtung der Maßgaben nach dem Schreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ nicht weiter notwendig.

Die Anlage wird eingezäunt.

Die erforderliche Netzverträglichkeitsprüfung wurde für die Projektlage durchgeführt.

Der mögliche Netzanschlusspunkt liegt in unmittelbarer Nähe zur Anlage.

Für die Netzanbindung zum möglichen Netzanschlusspunkt wird eine geringfügige Kabelverlegung außerhalb des Vorhabengebietes erforderlich.

## 5.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG

Das Planungsgebiet, derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, wird als sonstiges Sondergebiet nach §1 Abs. 2 BauNVO i. V. m. §11 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauNVO mit Zweckbestimmung Gebiet für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie – ausgewiesen.

Nach LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedelung“ in Verbindung mit 3.3 (B) stellen Freiflächen- Photovoltaik- und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne LEP 3.3 dar und sind damit explizit vom Anbindegebot ausgenommen, welches die Zersiedlung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll.

Zudem zeigt sich die Planungslage durch die bereits vorhandene und direkt westlich angrenzende Photovoltaikanlage sowie einer direkt nördlich vorbei laufenden 20 kV-Leitung als vorbelasteter und damit vorrangig geeigneter Standort. Eine Alternativenprüfung erscheint damit auf Grund des LEP-Grundsatzes 6.2.3, nämlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, als entbehrlich.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

Für die geplante Anlage selbst sind Flächen vorgesehen, für die keine flächige Bodenversiegelung erfolgt. Zusätzlich werden im Planungsbereich grünordnerische Maßnahmen vorgenommen und dauerhaft unterhalten (i. R. der konkreten Bebauungsplanung festzusetzen).

Eine optische Fernwirkung der Anlage ist auf Grund der bereits vorhandenen, aber auch im Rahmen der Bebauungsplanung festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen nicht gegeben.

Der Errichtung der Photovoltaikanlage in der genannten Gebietslage, der anzutreffenden Topografie sowie der strukturellen Ausprägung der umgebenden Bereiche, stehen daher keine nennenswerten Belange des Landschaftsbildes, des Naturschutzes oder des Städtebaus entgegen.

## 5.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG

Das Planungsgebiet wird über das vorhandene öffentliche Verkehrs- und Wegenetz ordentlich erschlossen.

Auf kurzer Entfernung erfolgt hierüber die Anbindung über das Flurstück 724/2 und in der Folge über die Flurstücke 715 sowie 709 (alle Gemarkung Flossenbürg) an die Flossenbürger Straße zum Hauptort Flossenbürg.

Im Sondergebiet ist eine systematische innere Erschließung nicht erforderlich.

### 5.3 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsbelastungen durch Lärm oder Schadstoffe sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten, ebenso wenig nennenswerte betrieblich induzierte Immissionen.

Die Anlage ist als unbewegliche Freiflächenanlage in unmittelbarer Nähe zu einem bereits vorhandenen Solarpark vorgesehen.

Die Modulausrichtung erfolgt jeweils abgewandt von den Ortschaften.

Entsprechend werden von der geplanten PV-Anlage auf die bestehenden Wohnbaunutzungen keine Auswirkungen auf die relevanten Sichtfeldern der Bewohner durch Blendwirkung zu erwarten sein.

Auf die ca. 200m südlich entfernt gelegene Staatsstraße St 2395 sind aufgrund der bestehenden Planungslage keine Auswirkungen auf den Verkehr durch Blendwirkungen zu erwarten.

Aktuell trägt die Verwendung technisch neuester Module mit Antireflexschicht, maßgeblich zur Abschirmung bei.

Im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden hierzu weitere Aussagen getroffen. Besondere Untersuchungen, Immissionsschutzmaßnahmen bzw. Vorkehrungen zum Immissionsschutz sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

### 5.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR

Anlagen zur öffentlichen Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung sind für die Freiflächen- Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe fallen bei der Stromerzeugung aus Sonnenenergie nicht an.

Werden Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erforderlich, werden diese durch Regelungen, die der Sicherheit bei möglichen Bränden dienen, erfüllt.

Die Vorgaben aus dem Handbuch „Einsatz von Photovoltaik-Anlagen“ des Deutschen Feuerwehr Verbandes werden, soweit erforderlich, beachtet.

Eine Begehung der PV-Anlage nach Errichtung mit der örtlichen Feuerwehr wird empfohlen.

## 6 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Der Planungsbereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft (ein kleiner Teilbereich als Waldfläche) dargestellt. Die tatsächliche Nutzung der gesamten Fläche ist Acker.

Das Planungsgebiet insgesamt liegt, wie ganz Gemeinde Flossenbürg, im Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald.

Geschützte Natur- und Landschaftsteile liegen nicht im Bereich des Planungsgebietes.

Ebenso wenig sind auf Grund der aktuellen intensiven Nutzung keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der von den Ortsteilen weit abgesetzten Projektlage und der vorgesehenen GRZ mit max. 0,50, sowie der aktuell intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen zeigt sich die Planung aus naturschutzfachlicher Sicht als vertretbar.

Anforderungen an den Gewässerschutz sind nicht gegeben. Oberflächenwässer werden nicht an Entwässerungseinrichtungen Dritter abgegeben, wasserrechtliche Benutzungstatbestände werden nicht geschaffen.

Auf Grund Projektlage und der lediglich vorgesehenen baulichen Nutzung bis max. 50% der Sondergebietsfläche, sowie der anzutreffenden topografischen Höhen- und kleinräumig, abgeschirmten Projektlage Richtung der umgebenden Ortschaften, ist keine nennenswerte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes angezeigt.

Es liegen weiter keine ausschließenden Kriterien vor, ebenso wenig sind auch bedingt einschränkende Kriterien/ Restriktionen festzustellen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt werden weiterführend im Umweltbericht auf der Ebene des Flächennutzungsplans untersucht und bewertet.

## 9 UMWELTBERICHT

### 9.1 EINLEITUNG

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der auf Grund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen und näheren Angaben dort wird verwiesen.

### 9.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms zu den umweltrelevanten Zielen werden beachtet (siehe hierzu auch ausführliche Darstellungen im Bebauungsplan).

Im Regionalplan wird die verstärkte Nutzung regenerativer Energien gefordert.

Die Fläche liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet in unmittelbarer Nähe zu einem bereits bestehenden Solarpark.

Anderweitige besondere Ziele sind für die Vorhabenfläche nicht formuliert.

### 9.3. UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

#### Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlage wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und Sachgüter aus. Wesentlicher Gesichtspunkt ist der Verlust von ca. 1,4 ha landwirtschaftlicher Produktionsfläche. Jedoch wird als Anschlussnutzung nach dem Ende des Anlagenbetriebes wieder die landwirtschaftliche Nutzung stehen.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit gering.

#### Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kommt es nicht zu einer Verschlechterung der Lebensraumverhältnisse durch die geplante Nutzung.

Benachbarte, naturschutzfachlich höherwertige Strukturen werden nicht beeinträchtigt. Vielmehr wird durch die geplante extensive Grünlandnutzung im Anlagenbereich eine Aufwertung der Lebensraumqualität erreicht.

Auf Grund der relativ geringen und überschaubaren Eingriffsfläche mit einer geringen Strukturvielfalt in Verbindung mit der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und den bekannten Wirkfaktoren des Vorhabens können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Damit ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

#### Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird aufgrund des Vorhabens grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück. Auf Grund der wenig exponierten Lage und der umgebenden wie auch vorgesehenen Grünstrukturen ist die Anlage nur aus der unmittelbaren Umgebung einzusehen. Somit besteht keine bis kaum Fernwirksamkeit. Die visuellen Beziehungen reichen nur wenig über den Vorhabensbereich selbst hinaus. Durch die vorhandene PV Anlage in direkter westlicher Umgebung ist bereits eine Vorbelastung gegeben.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit im Rahmen der Planung der Photovoltaikanlage ist niedrig.

#### Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Übergabe- und Transformatorstation sowie Verlegung von Kabeln in geringem Maße beeinträchtigt. Die Umwandlung des Ackers in extensiv genutztes Grünland trägt vielmehr zum Bodenschutz bei. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Übergabe- und Transformatorstation in sehr geringem Umfang. Sollten Aufschüttungen oder Abtragungen in Teilbereichen notwendig werden, ist der Oberboden seitlich zu lagern und anschließend wieder an zu decken. Mit dem Oberboden ist dabei sparsam und sorgfältig umzugehen. Sollten Oberbodenmieten über längere Zeit gelagert werden müssen, sind diese zu begrünen.

Auf Grund der sehr geringen Bodenversiegelung im Rahmen des geplanten Vorhabens ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit als gering einzuschätzen.

#### Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten. Die Grundwasserqualität wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für Oberflächengewässer. Damit sind die Auswirkungen bei der Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage bezüglich des Schutzguts Wasser weitaus geringer als bei der mit Dünger- und Pestizideinsatz betriebenen Landwirtschaft.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

#### Schutzgut Klima und Luft

Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist emissionsfrei. Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von



Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als gering einzustufen.

#### Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

### 9.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

### 9.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv genutzte Flächen ohne Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden und die Einsehbarkeit durch die umgebenden Gehölze bereits weitgehend minimiert ist. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in sehr geringem Umfang.

Detaillierte Angaben zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan erarbeitet und dargestellt. Notwendige Maßnahmen bezüglich europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten, auch vorgezogene Maßnahmen (CEF – Maßnahmen) sind nicht zu erwarten.

#### Maßnahmen zum Ausgleich

Unter Beachtung folgender Maßgaben ist, nach dem Schreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 2012“ kein weiterer Ausgleich im Gebiet notwendig:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung)  $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,
- keine Düngung,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- 1 - bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch
- kein Mulchen

Diese Maßgaben sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

## 9.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Wie im Umweltbericht aufgezeigt, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung durchwegs gering.

Standorte mit noch geringeren Auswirkungen im naturschutzfachlichen Sinn auf die Schutzgüter sind nicht bekannt. Durch die Lage in unmittelbarer Nähe zum bereits vorhandenen Solarpark und der nördlich verlaufenden 20 kV-Freileitung ist eine Vorbelastung gemäß LEP-Grundsatzes 6.2.3 gegeben.

Gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zeigt sich die Planungsfläche nach Pkt. 1.3 Standortwahl Ziffer (3) als geeigneter Standort.

Unter Berücksichtigung „vernünftiger/ naheliegender“ Alternativen, die nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinausgehen, zeigen sich derzeit nicht mehr geeignetere Alternativen innerhalb des Gemeindegebietes als verfügbar.

## 9.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Maßnahmen zum Monitoring (z.B. Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen) werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt. Die Umsetzung der durch die Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen kann vor Ort sichergestellt werden.

## 9.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Flossenbürg die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergaben sich durchwegs keine schwerwiegenden Eingriffserheblichkeiten. Bei den Schutzgütern, insbesondere Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser sowie Klima und Luft und Landschaftsbild werden geringe Auswirkungen hervorgerufen.

Externe Ausgleichsflächen sind nach aktuellem Verfahrensstand nicht notwendig.

Bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ist die saubere Energiegewinnung aus regenerativen Quellen ohne CO<sub>2</sub>-Abgase als positive Maßnahme im Gesamtzusammenhang zu betrachten.